

STATUTEN

der Frauengemeinschaft
Grosswangen

In die Frauengemeinschaft Grosswangen
ist als Mitglied aufgenommen worden:

Grosswangen, _____

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

STATUEN

der Frauengemeinschaft
6022 Grosswangen

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauengemeinschaft besteht ein im Jahr 1929 gegründeter Frauenverein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Grosswangen. Er ist parteipolitisch neutral. Er ist ein Ortsverein des SKF Luzern Kantonalverband und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind insbesondere

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen

- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für oekumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit andern Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obengenannten Aufgaben mitzuwirken. Beitritts- oder Austrittserklärung sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens vierzehn Tage vor Beginn. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des der Versammlung vorangehenden Jahres schriftlich ans Präsidium/Leitungsteam zu richten

Art. 8

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin/des Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über Statutenrevision
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

Art. 10

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin, Vizepräsidentin oder Leitungsteam, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Präsidentin, das Leitungsteam und die Kassierin werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 11

Aufgaben des Vorstandes:

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins nach aussen
- Presse und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit dem SKF Luzern Kantonalverband und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund

Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden, der Präsidentin kommt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreiarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin, Vizepräsidentin oder das Leitungsteam, Kassierin und Aktuarin je zu zweien. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift bis zum Betrag von Fr. 5'000.-. Darüber zeichnen Präsidentin und Kassierin.

Art. 12

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

V. Finanzierung

Art. 13

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Art. 14

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

Art. 16

Der Verein entrichtet dem SKF Luzern Kantonalverband, die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem SKF Luzern Kantonalverband bekanntgegeben.

Art. 18

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen durch die Kirchgemeinde Grosswangen verwaltet. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Kirchgemeinde Grosswangen.

Art. 19

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. Januar 1994 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Die Präsidentin:

Erna Fischer-Trachsel

Die Aktuarin:

Martha Kupper-Kilchmann